

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

19.9.1942 (No. 29)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg am 19. September 1942

Nr. 29

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Besetzung der Kammern für Handelssachen im Elsaß vom 25. August 1942.....	257
Verordnung über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben im Elsaß vom 7. September 1942	257
Sechste Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Jagdrechts im Elsaß vom 8. September 1942	258
Siebente Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 8. September 1942	258
Verordnung über die Errichtung eines Sperrbezirks an der elsässisch-französischen und elsässisch-schweizerischen Grenze vom 16. September 1942	259
Anordnung über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege....	260

Verordnung

über die Besetzung der Kammern für Handelssachen im Elsaß

vom 25. August 1942

Die Kammern für Handelssachen sind mit einem Richter besetzt.
In Berufungs- und Beschwerdesachen entscheidet

auch in Handelssachen die Zivilkammer des Landgerichts.
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

Straßburg, den 25. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Justiz

Reinle

Verordnung

über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben im Elsaß

vom 7. September 1942

§ 1

Für die unterirdische Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Er-

den, die dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen, gelten die nachfolgenden Vorschriften der Verordnung über die vorläufige Regelung des Bergrechtes im Elsaß vom 15. Oktober 1941 (Verord-

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

nungsblatt, Seite 616) in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1942 (Verordnungsblatt Seite 238) entsprechend:

- Abschnitt II Betrieb und Verwaltung
die §§ 6, 7, 14 bis 22 einschl.
- Abschnitt IV Die Bergbehörde
die §§ 33 bis 37 einschl.
- Abschnitt V Umfang der bergbehördlichen
Aufsicht
die §§ 38 bis 46 einschl.

Abschnitt VI Verfahren bei Unglücksfällen
die §§ 47 und 48.

§ 2

Die Verordnung über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben im Elsaß vom 2. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 656) wird hierdurch nicht berührt.

Straßburg, den 7. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

**Sechste Durchführungsanordnung
zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß
vom 8. September 1942**

Auf Grund von § 4 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 5. Juli 1941 (VOBl. S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — angeordnet:

ordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 5. Juli 1941 (VOBl. S. 453) wird dahin ergänzt, daß die Ablegung der Jägerprüfung auch von solchen Bewerbern verlangt werden kann, die bereits im Besitze von 5 für das Elsaß oder für Lothringen gültigen Jahresjagdscheinen waren.

Einziger Paragraph.

§ 3 der Ersten Durchführungsanordnung zur Ver-

Straßburg, den 8. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Der Landesjägermeister
Hug

**Siebente Durchführungsanordnung
zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß
vom 8. September 1942**

Auf Grund von § 4 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 5. Juli 1941 (VOBl. S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — angeordnet:

chenden Bestimmungen des § 7 der Ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 5. Juli 1941 (VOBl. S. 453) über die Jagdruhe im Elsaß werden mit Wirkung vom 1. April 1942 aufgehoben.

Einziger Paragraph.

Die von den reichsrechtlichen Vorschriften abwei-

Im Jagdjahr 1942/43 sind die reichsrechtlichen Vorschriften jedoch mit der Einschränkung anzuwenden, daß weibliches Rot-, Dam- und Rehwild sowie Fasanenhennen das ganze Jahr zu schonen sind.

Straßburg, den 8. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Der Landesjägermeister
Hug

Verordnung
über die Errichtung eines Sperrbezirks an der elsässisch-französischen
und elsässisch-schweizerischen Grenze
vom 16. September 1942

§ 1

Ein durchschnittlich 3 km breiter Grenzstreifen gegenüber dem besetzten französischen und dem schweizerischen Gebiet mit Ausnahme der Gemeinde Hüningen—St. Ludwig wird zum Sperrbezirk erklärt.

In den Sperrbezirk fallen folgende Gemeinden:

a) **Aus dem Kreise Molsheim:**

Blen, Ortsteil Schampenau
 Salzern Michelbrunn
 Burg-Breusch Saal

b) **Aus dem Kreise Schlettstadt:**

Urbeis (Kreis Schlettstadt)

c) **Aus dem Kreise Rappoltweiler:**

Deutschrumbach, Ortsteil Hingrei
 Markkirch, Ortsteile Eckerich und Zillhart
 Diedolshausen
 Teile der Gemeinde Urbeis (Kreis Rappoltweiler)
 (z. B. Weißer und Schwarzer See)

d) **Aus dem Kreise Kolmar:**

Mittlach
 Teile der Gemeinden:
 Sulzern
 Stoßweier (z. B. Schlucht, Sanatorium
 Altenberg)
 Metzeral (z. B. am Schießbrothried)

e) **Aus dem Kreise Tann:**

Wildenstein
 Odern
 Urbis (Kreis Tann)
 Rimbach
 Oberbruck
 Obersulzbach
 Kirchberg
 Krüt
 Felleringen
 Sewen
 Niederbruck
 Niedersulzbach

f) **Aus dem Kreise Altkirch:**

Münsterol
 St. Kosman
 Gevenatten
 Willern
 Hindlingen
 Überstraß
 Pfetterhausen
 Moos
 Ottendorf
 Oberlarg

Rädersdorf
 Lutter
 Biedertal
 Oltingen
 Bretten
 Brückensweiler
 Gottestal
 Altenach
 Friesen
 Sept
 Lüxdorf
 Mörnach
 Dürlinsdorf
 Winkel
 Kiffis
 Wolschweiler
 Fislis
 Bettlach
 Retzweiler, Ortsteil Ellbach
 Sondersdorf, Ortsteil Hippolskirch
 Merzen, Ortsteile St. Ulrich und Strüt

g) **Aus dem Kreise Mülhausen:**

Volkensberg
 Wenzweiler
 Buschweiler
 Hagental
 Neuweiler
 Liebenzweiler
 Leimen

§ 2

Der Aufenthalt im Sperrbezirk ist allen Personen über 15 Jahre verboten, die nicht eine besondere Erlaubnis zum Aufenthalt im Sperrbezirk besitzen.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufenthalt im Sperrbezirk ist

- a) für im Sperrbezirk wohnhafte Personen der Landkommissar des Kreises, in dem der Wohnsitz gelegen ist,
- b) für nicht im Sperrbezirk wohnhafte Personen der Landkommissar des Kreises, in den sich diese Personen begeben wollen. Die Erlaubnis zum Aufenthalt im Sperrbezirk wird an nicht im Sperrbezirk wohnhafte Personen nur erteilt, wenn von den Antragstellern Gründe vorgebracht werden, die eine Notwendigkeit des Aufenthalts im Sperrbezirk hinreichend rechtfertigen.

§ 3

Keine besondere Erlaubnis zum Aufenthalt im Sperrbezirk ist für Personen erforderlich, die stich nachweislich im amtlichen Auftrage der Wehrmacht oder der Dienststellen der Zivilverwaltung oder der NSDAP. zur Verrichtung von Dienstgeschäften im Sperrbezirk aufhalten. Eine besondere Erlaubnis zum Aufenthalt im Sperrbezirk ist weiter nicht erforderlich für Inhaber ordnungsgemäßer Grenzübertrittspapiere für die Dauer der Gültigkeit dieser Papiere.

§ 4

Alle Personen, die sich im Sperrbezirk aufhalten, sind verpflichtet, die Nachweispapiere über ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Sperrbezirk außerhalb ihrer Wohnung mit sich zu führen und auf Erfordern zur Prüfung auszuhändigen. Personen, die sich im Sperrbezirk aufhalten und ihre Berechtigung hierzu nicht nachweisen können, unterliegen der vorläufigen Festnahme.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

Straßburg, den 16. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung

über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 16. September 1942

Der Erlaß des Führers vom 28. Juli 1942 über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege (Reichsgesetzblatt I Seite 481) tritt im Elsaß ab 1. September 1942 in Kraft.

Straßburg, den 16. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler